

Satzung
für die Beauftragte oder den Beauftragten
für Menschen mit Behinderungen
der Gemeinde Halstenbek

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Halstenbek wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Menschen mit Behinderungen für die Dauer von zwei Jahren durch den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport bestellt.
- (2) Die oder der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Die oder der Behindertenbeauftragte ist formell bei dem Bürgermeister angebunden. Die organisatorische Anbindung erfolgt an den Fachbereich Bürgerservice, bei dem die Themen im Zusammenhang mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen hauptsächlich verortet sind.
- (4) Die oder der Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Gemeinde Halstenbek. Im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Gemeinde Halstenbek die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten in ihrem oder seinem Wirken.
- (5) Die oder der Behindertenbeauftragte wird über alle öffentlichen Sitzungen der Gremien der Gemeinde informiert und soll rechtzeitig in Planungsaktivitäten der Gemeinde einbezogen werden.

§ 2
Aufgaben

Die/der Behindertenbeauftragte vertritt die besonderen Interessen der Menschen mit Behinderung und setzt sich für deren Belange ein.

- (1) Sie/er berät und informiert Menschen mit Behinderung, koordiniert deren Anliegen und Anregungen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.
- (2) Sie/er hält engen Kontakt zu Selbsthilfegruppen und sozialen Verbänden.
- (3) Sie/er soll eine Sprechstunde sowohl in Halstenbek-Ort als auch in Halstenbek-Krupunder anbieten. Die entsprechenden Räumlichkeiten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Zudem ist sie/er zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit seiner Tätigkeit.
- (4) Zu den Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten gehören insbesondere die Unterstützung der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen.

(5) Die/der Behindertenbeauftragte legt einmal jährlich bis zum 30.03. dem zuständigen Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport einen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Jahr vor.

§ 3

Finanzierung, Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeinde Halstenbek stellt angemessene Mittel für den Geschäftsbedarf und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Diese Mittel werden im Rahmen der Haushaltsberatungen bereitgestellt.

(2) Die oder der Beauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 Euro. Zusätzlich erhält der oder die Beauftragte für jede Sitzung, in der er oder sie anwesend und beratend tätig ist, ein Sitzungsgeld analog § 5 der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Halstenbek in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 29.11.2013.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die oder der Behindertenbeauftragte ist während und nach Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die oder der Behindertenbeauftragte darf während und nach Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

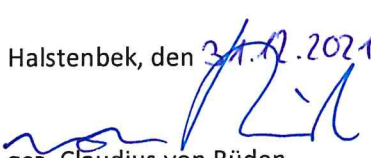
(3) Die oder der Behindertenbeauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Beauftragte oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Gemeinde Halstenbek in der Fassung vom 27.11.2017 außer Kraft.

Halstenbek, den 31.12.2021


gez. Claudius von Rüden
Der Bürgermeister